

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, des § 8 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der jeweils geltenden Fassung, der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus vom 26.11.2008 und der 1. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung vom 24. Juni 2009 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am . .2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus vom 26.11.2008 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) vom 24. Juni 2009 wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

- „(4) Für die Entsorgung von Altpapier, Pappe, Kartonagen werden auf Antrag des Anschlusspflichtigen Behälter von dem nach § 3 Abs. 3 beauftragten Dritten gestellt und gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über. Die Behälter sind beim Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung zu beantragen. Für die Entsorgung von Altpapier, Pappe, Kartonagen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

Abfallbehälter mit	240 l Fassungsvermögen,	maximales Füllgewicht	96 kg
Abfallbehälter mit	1.100 l Fassungsvermögen,	maximales Füllgewicht	440 kg“

§ 19 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

- „(3) Für die Entsorgung von Restabfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

Abfallbehälter mit	60 l	Fassungsvermögen,	maximales Füllgewicht	40 kg
Abfallbehälter mit	80 l	Fassungsvermögen,	maximales Füllgewicht	40 kg
Abfallbehälter mit	110/120 l	Fassungsvermögen,	maximales Füllgewicht	48 kg
Abfallbehälter mit	240 l	Fassungsvermögen,	maximales Füllgewicht	96 kg
Abfallbehälter mit	770 l	Fassungsvermögen,	maximales Füllgewicht	308 kg
Abfallbehälter mit	1100 l	Fassungsvermögen,	maximales Füllgewicht	440 kg

Abfallsäcke 80 l Fassungsvermögen mit dem Aufdruck des Entsorgungsunternehmens – ALBA.
Die Stadt kann andere Abfallbehälter allgemein oder im Einzelfall zulassen.“

§ 22 wird um den Absatz 5 ergänzt.

§ 22 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- „(5) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen bei der Stadt werden

- die Abfallbehälter mit einem Behältervolumen bis 240 l zur Entleerung durch das Entsorgungsunternehmen zwischen dem Standplatz auf dem Grundstück und dem Fahrbahnrand
- die Abfallbehälter mit einem Behältervolumen von 770 l und 1.100l zur Entleerung durch das Entsorgungsunternehmen über einen längeren Transportweg als 15 m zwischen dem Standplatz auf dem Grundstück und dem Fahrbahnrand

über eine einfache Strecke von bis zu maximal 200 m gebührenpflichtig transportiert. Beim Teilservice werden die Abfallbehälter nach der Entleerung am Fahrbahnrand abgestellt, beim Vollservice werden die Abfallbehälter zum Standplatz zurück transportiert.

Im Antrag des Anschlusspflichtigen ist der Zeitraum, die Behälteranzahl und die Behältergröße sowie die Anzahl der Entleerungen anzugeben.

Werden die Abfallbehälter vom Standplatz auf dem Grundstück geholt, ist vom Anschlusspflichtigen eine schriftliche Zustimmung zum Betreten beziehungsweise zum Befahren des Grundstückes und des Standplatzes der Abfallbehälter zu erteilen.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Cottbus, . 2009

Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus